



Beschlussvorlage

Amt: Stadtbetriebe Hennef (AöR) - Finanzen, allg.
Verwaltung, Recht

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2020/2511

Anlage Nr.: _____

Datum: 17.11.2020

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Bauausschuss	09.12.2020	öffentlich

Tagesordnung

Straßen- und Wegekonzept der Stadt Hennef aufgrund § 8a Abs. 2 Satz 1 KAG NRW

Beschlussvorschlag

1. Der Bauausschuss beschließt das Straßen- und Wegekonzept der beabsichtigten beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahmen (Anlage 1).
2. Der Bauausschuss beschließt das Straßen- und Wegekonzept für geplante voraussichtlich beitragsfreie Straßenunterhaltungsmaßnahmen (Anlage 2)

Begründung

Mit der Neueinführung des § 8a KAG NRW zum 01.01.2020 sind die Kommunen verpflichtet, ein sogenanntes Straßen- und Wegekonzept nach § 8a Abs. 1 KAG NRW fortlaufend vorzuhalten.

Mit dem Runderlass vom 23.03.2020 des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung haben die Kommunen ein verbindliches Muster für die Aufstellung eines gemeindlichen Straßen- und Wegekonzeptes erhalten.

Das Straßen- und Wegekonzept berücksichtigt vorhabenbezogen, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an kommunalen Straßen erforderlich werden können. Das Straßen- und Wegekonzept ist über den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung anzulegen und bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre fortzuschreiben.

Das Straßen- und Wegekonzept der beabsichtigten beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahmen (Anlage 1) enthält die bisher im Haushaltsplan bekannten beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahmen. Die mittelfristige Finanzplanung endet mit dem Haushaltsjahr 2024 und wird nächstes Jahr mit der Haushaltsaufstellung 2022 ff. fortgeschrieben.

Kanalbaumaßnahmen, die zur Erzielung von Synergieeffekten auch zu einem beitragspflichtigen Straßenausbau führen könnten, wenn die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen, sind in dem Straßen- und Wegekonzept bereits berücksichtigt.

Das Straßen- und Wegekonzept für geplante voraussichtlich beitragsfreie Straßenunterhaltungsmaßnahmen (Anlage 2) enthält nach Haushaltsjahren getrennt die voraussichtlichen Instandhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen. Basis ist hier die Liste des Tiefbauamtes der sogenannten UA-I-Maßnahmen. Durch den beschlossenen Doppelhaushalt 2020/2021 stehen die UA-I Maßnahmen für das Haushaltsjahr 2021 bereits fest.

Wie immer wieder vom Tiefbauamt angeführt wird, ist die Liste der UA-I Maßnahmen nicht priorisiert dargestellt, so dass Straßenunterhaltungsmaßnahmen innerhalb der unterschiedlichen Haushaltsjahre auch gewechselt werden können. Ein Wechsel der Straßenunterhaltungsmaßnahmen in ein anderes Haushaltsjahr führt zu einer Änderung des beschlossenen Straßen- und Wegekonzeptes.

Hennef (Sieg), den 17.11.2020
In Vertretung

Dr: Volker Erbe
Technischer Geschäftsführer

Anlagen: 2